

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsamtes werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die §§ 10 (Abs. 4), 12 (Abs. 6), 20 (Abs. 6), 26 (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Grundlage für die Gebührenberechnung ist der Gebührentarif, der zum Zeitpunkt der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung des Friedhofs in Kraft ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühr.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen <b>der Stadtverwaltung</b> werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die §§ <b>9</b> (Abs. 4), <b>11</b> (Abs. 6), 20 (Abs. 6), <b>24</b> (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Grundlage für die Gebührenberechnung ist der Gebührentarif, der zum Zeitpunkt der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung des Friedhofs in Kraft ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühr.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, ein Friedhofsamt existiert bei der Stadtverwaltung Hilden nicht.</p> <p>Die Überarbeitung der Friedhofssatzung macht eine Anpassung der Verweise erforderlich</p>
<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Antragsteller,</li> <li>2. in wessen Interesse die Benutzung erfolgt,</li> <li>3. wer sie durch eine vor dem Friedhofsamt der Stadt abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</li> <li>4. wer für die Gebührenschuld eines anderen</li> </ol>	<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Antragsteller,</li> <li>2. in wessen Interesse die Benutzung erfolgt,</li> <li>3. wer sie durch eine vor <b>der Stadtverwaltung</b> abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</li> <li>4. wer für die Gebührenschuld eines anderen</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung, ein Friedhofsamt existiert bei der Stadtverwaltung Hilden nicht</p>

<p>oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8.1980 (GV NW S. 756/SGV NW 2127) bestattungspflichtig ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach <b>dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313)</b> bestattungspflichtig ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Die Verordnung wurde zwischenzeitlich durch das Bestattungsgesetz NRW ersetzt.</p>
<p><b>§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Leistungen der Stadt Hilden können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.</p> <p><b>Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p><b>§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Leistungen der Stadt Hilden können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.</p> <p><b>Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p><del>Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</del></p>	<p>Kann entfallen, s.a. § 3 Absatz 2</p>
<p><b>§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen</b></p> <p>Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, werden 25% der</p>	<p><b>§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen</b></p> <p>Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, werden 25% der</p>	<p>€-Anpassung noch erforderlich, der Betrag entspricht gerundet dem Stundenverrechnungssatz für eine Arbeitsstunde</p>

Gebühren, mindestens jedoch 50,- DM, erhoben.	Gebühren, mindestens jedoch <b>30 €</b> , erhoben.	
---	--	--